

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 32 10 - 51

Beschlusskontrolle:

Beschlussvorlage- Nr. 0310/21 öffentlich

Betreff: Umlaufbeschluss: Erlass von Kita-Kostenbeiträgen wegen Schließung der Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Entscheidung Stadttrat	28.01.2021	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Mindereinnahmen in Höhe von maximal 199.000,- € je Monat der Schließung bei Erlass für alle Beitragspflichtigen,

Mindereinnahmen in Höhe von ca. 100.000,- € je Monat der Schließung bei Erlass für diejenigen, die keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben

Kostenträger: 365100 (städtische Einrichtungen) und 365110 (freie Träger), Konto: 4321002 und 4482001

Ausgleich von Mindereinnahmen durch das Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes Sachsen-Anhalt

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30, 51

 (ansonsten Protokolle im Intranet)Aufgestellt: Frau Ost
Rechtsamtsleiterin

Amt: Rechtsamt

mitgezeichnet: Frau Tell, Amtsleiterin Kinder- und
Jugendförderung, Herr Koller, Dez. III, Frau Dr.
Ristow, Dezernentin I

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Das Land Sachsen-Anhalt erstattet den Kommunen für Januar 2021 die Kostenbeiträge der Eltern für Kindertageseinrichtungen, die ihre Kinder wegen des aktuellen Notbetriebs nicht in Kindertageseinrichtungen und Horten betreuen lassen. Diese Kostenbeiträge sollen erlassen werden. Im Hinblick auf weitere Schließungen 2021 sollen weitere Erlassmöglichkeiten für den Oberbürgermeister geschaffen werden.

Begründung:

Nach einer Pressemitteilung des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.01.2021 erstattet das Land den Kommunen für Januar 2021 die Kostenbeiträge der Eltern, die ihre Kinder wegen des aktuellen Notbetriebs nicht in Kindertageseinrichtungen und Horten betreuen lassen. Diese Kostenbeiträge sollen den Kostenbeitragsschuldnern durch die Stadt erlassen werden.

Ein entsprechender Runderlass oder eine Regelung des Landes zur Erstattung liegt noch nicht vor. Sobald diese eintrifft, wird sie als Anlage der Beschlussvorlage in Session eingestellt.

Wegen der Begründung für den Erlass wird auf die öffentliche Beschlussvorlage 0164/20 „Umlaufbeschluss: Erlass von Kita-Kostenbeiträgen wegen Schließung von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Krise“ vom 30.03.2020, einsehbar im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Bernburg (Saale), Bezug genommen. Hier ging es um den Erlass von Kostenbeiträgen für April und Mai 2020, die vom Land erstattet wurden.

Im Hinblick auf weitere Schließungen 2021 sollen weitere Erlassmöglichkeiten für den Oberbürgermeister geschaffen werden.

Punkt 2 des Beschlussvorschlags richtet sich auf die Möglichkeit, dass die Kindertageseinrichtungen weitere Monate geschlossen werden und das Land den Kommunen die nicht eingenommenen/erlassenen Kostenbeiträge erstattet.

Punkt 3 des Beschlussvorschlags richtet sich auf die Möglichkeit, dass das Land auch die Erstattung von Kostenbeiträgen für Kinder mit Notbetreuung oder für Ausfallzeiten, die geringer als ein Monat sind, übernimmt.

Bei Zustimmung des Stadtrates wird der Erlass jeweils durch eine Allgemeinverfügung umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Die nach der Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 24.06.2019 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 04.07.2019, S. 7) festgesetzten Kostenbeiträge werden den Kostenbeitragsschuldnern wegen der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 IfSG in folgendem Umfang und unter folgenden Voraussetzungen erlassen:

Es handelt sich um Kita-Kostenbeiträge,

- a) die Kostenbeitragsschuldner (§ 2 der Kita-Kostensatzung) schulden und
 - b) die im Monat Januar 2021 entstehen (§ 3 der Kita-Kostenbeitragssatzung) und
 - c) nur wenn im Monat Januar 2021 keine Notbetreuung der Kinder nach § 11 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020 in der jeweils geltenden Fassung in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) in Anspruch genommen wurde.
2. Unter der Bedingung, dass das Land Sachsen-Anhalt für weitere Monate im Jahr 2021 eine gleiche oder vergleichbare Regelung zur Erstattung nicht erhobener, erlassener oder zurückgezahlter Beiträge erlässt, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, entsprechend Punkt 1 dieses Beschlusses auch weitere Kita-Kostenbeiträge zu erlassen.
 3. Unter der Bedingung, dass das Land Sachsen-Anhalt eine weitergehende Regelung zur Erstattung nicht erhobener, erlassener oder zurückgezahlter Beiträge erlässt, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, auch weitere Kita-Kostenbeiträge zu erlassen.

Anlagen:

Pressemitteilung des Landes Sachsen-Anhalt 015/2021 vom 12.01.2021